

Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen

Präambel

Die Gemeinde Niedernhausen betreibt das Waldschwimmbad als öffentliche Einrichtung bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bade. Die Badegäste sollen im Bad Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem lösen der Eintrittskarte werden die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen anerkannt.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- und Übungsleiterinnen oder Lehrerinnen oder der Vereins- und Übungsleiter oder Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badbenutzung

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei und geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Ausgeschlossen vom Besuch des Waldschwimmbades sind Personen, deren persönliche Sicherheit beim Badebetrieb aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht gewährleistet werden kann, z.B. Epileptikerinnen/Epileptiker oder Personen, die unter Einfluss berauschender Suchtmittel stehen. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen infektiösen Krankheiten werden zum Bad nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von geeigneten Aufsichtspersonen besuchen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder obliegt.
- (4) Gewerbsmäßiges Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art außerhalb der Kioskanlage innerhalb des Bades ist nicht erlaubt.
- (5) Aus besonderen Anlässen kann die Benutzung von Teilen des Schwimmbades eingeschränkt werden.

§ 3

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebegleitung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

(4) Beckenumgänge sowie Liegeterrassen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Essen, Trinken und Rauchen innerhalb der Beckenumrandung und Liegeterrassen ist untersagt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege, Treppen und Durchschreitebecken gestattet.

(2) Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.

(3) Der Besuch des Freibades in großen Gruppen, wie Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstigen Sportabteilungen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des diensthabenden Aufsichtspersonals gestattet.

§ 5 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.

(2) Nicht gestattet ist:

- a) Lärmen und insbesondere der Betrieb z.B. von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten sowie die Benutzung privater Lautsprecheranlagen und Signalgeräte,
- b) Ausspucken und Fortwerfen von Kaugummi in den Badeanlagen oder der Liegewiese,
- c) Gegenstände aus Glas (Flaschen u.ä.) im Umkleide-, Sanitär und Badebereich sowie auf der Multifunktionsanlage zu verwenden. Für die Entsorgung von Abfällen sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- d) Mitbringen von Tieren,
- e) Benutzung von Skateboards, Inlineskater usw.,
- f) Rauchen in öffentlichen Räumen der Freibadanlage
- g) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke oder für die Presse bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.

(4) Findet ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen vor, so hat sie bzw. er dies dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(5) Fahrzeuge jeglicher Art sind außerhalb der Freibadanlage auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Falsch abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

(6) Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur dem Aus- und Ankleiden. Kinder und geschlossene Gruppen benutzen grundsätzlich die Sammelumkleideräume. Bei starkem Andrang müssen Kinder auf Anweisung des Aufsichtspersonals die Sammelumkleideräume benutzen. Für die Sicherung des Garderobenschrankes haben die Badegäste selbst Sorge zu tragen. Die Benutzung eines Garderobenschrankes bezieht sich jeweils nur auf einen Badetag. Wird nach Beendigung der Badezeit festgestellt, dass noch Garderobenschränke verschlossen sind, so werden diese auf Anordnung des Aufsichtspersonals geöffnet und vorhandene Gegenstände sichergestellt. Für den Verlust von Schlüsseln, gleich welcher Art, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR in Rechnung gestellt. Für die mit Schlüsseln versehenen Garderobenschränke haben die Badegäste 2,00 EUR als Pfand bereitzuhalten.

(8) Spiele sind nur gestattet, sofern Dritte nicht belästigt werden. Für Sach- und Personenschäden haften die Verursacher.

(9) Für die Nutzung des Multifunktionsfeldes:

- a) gelten die ausgehängten allgemeinen Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Vor- und Nach der Benutzung ist die Einrichtung auf Beschädigung zu prüfen.
- c) Es ist verboten sich an das Volleyballnetz zu hängen oder gewaltsam daran zu ziehen.
- d) Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor, die Nutzung der Anlage zeitweise auf einzelne Personenkreise (z.B. Vereine) zu beschränken.

§ 6 Verhalten beim Baden

(1) Es ist nicht gestattet:

- a) andere Badegäste zu gefährden, z.B. unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen usw.,
- b) in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu turnen bzw. zu rennen und an den Einsteigleitern zu turnen.
- d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel u. ä. zu verwenden.

(2) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer benutzen das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder das Planschbecken unter Beaufsichtigung des verantwortlichen Erwachsenen.

(3) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit von Aufsichtspersonal am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springerinnen und Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprunganlage freigegeben ist.

(4) Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Einrutschbereich muss sofort verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Die Badegäste haben sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen.
- (2) In den Becken und den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln (z.B. Sonnenschutzcreme) vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 8 Benutzungsentgelte

Es werden Benutzungsentgelte gemäß der Anlage I, die Bestandteil der Bade- und Entgeltordnung ist, erhoben.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe, berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades und ist nicht übertragbar. Die Zehnerkarten unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 i.V.m. § 199 BGB). Sie sind übertragbar. Die Zehnerkarten sind ab dem aufgestempelten Datum gültig. Eine Verlängerung über die gesetzliche Frist hinaus ist ausgeschlossen. Die Dauerkarte gilt nur für eine Badesaison.

Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Wer das Bad auf nicht zugelassenem Wege (z.B. über den Zaun) betritt, hat den doppelten Eintrittspreis und für die Bearbeitung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR zu entrichten. Unbeschadet hiervon bleibt der Schadensersatz aufgrund von Sachbeschädigung oder Vandalismus.

- (4) Die Ausgabe der in der Anlage I, unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Eintrittskarten erfolgt nur gegen Vorlage eines behördlichen Ausweises. Dauerkarten sind nicht übertragbar und gelten jeweils für eine Badesaison. Inhaberinnen bzw. Inhaber dieser Karten haben ihre Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Außerdem wird auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Begleitperson Schwerbeschädigter verzichtet, wenn im Schwerbeschädigtenausweis das Merkzeichen „B“ für Begleitpersonen eingetragen ist. Für die Ausstellung einer Dauerkarte sowie für die Familienkarten ist für jedes Familienmitglied ein aktuelles Passbild vorzulegen.

- (5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

- (6) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag, Ermäßigung/Befreiung von der Entgeltordnung gewähren.

- (7) Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld in Höhe von 50,00 EUR erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

- (8) Für die Ausstellung von abhanden gekommenen Dauerkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Bades werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekannt gegeben sowie am Eingang des Waldschwimmbades ausgehängt.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen, kann das Bad vom Aufsichtspersonal vorübergehend für weitere Badegäste gesperrt werden.

§ 11 Badezeiten

Die Benutzung der Badeeinrichtungen endet beim Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

§ 12 Kassenschluss

Eintrittskarten werden 30 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 13 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

- (1) Geld und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
- (2) Für den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Dies gilt auch für sichergestellte Gegenstände aus den Garderobenschränken.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge aller Art, wird jede Haftung abgelehnt.
- (4) Für Beschädigungen jeder Art, haften Eltern für Ihre Kinder.

§ 16 Wünsche oder Beschwerden

Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt grundsätzlich das Aufsichtspersonal entgegen; sie können aber auch direkt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, Rathaus, Wilrijkplatz, schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

§ 17 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, Ruhe und Sauberkeit und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Bade- und Entgeltordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann vom Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Vorstehende Neufassung der Bade- und Entgeltordnung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am xxxx beschlossen.

(2) Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom 30. Januar 2019, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niedernhausen, den xxxx

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Anlage I

zur Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom xxxx

(gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom xxxx)

§ 1

Für die Benutzung des Freibades in Niedernhausen werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	5,00 EUR
1.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,00 EUR
1.3 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	2,50 EUR
1.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	3,50 EUR
1.5 Abendkasse	2,00 EUR
Abendkasse Kinder und Jugendliche (ab 17.00 Uhr bis Kassenschluss)	1,50 EUR

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	40,00 EUR
2.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	15,00 EUR
2.3 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	20,00 EUR
2.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50 % Behinderung (mit Nachweis)	25,00 EUR

3. Dauerkarten

3.1 Erwachsene	110,00 EUR
3.2 Kinder und Jugendliche bis 18. Lebensjahr	50,00 EUR
3.3 Für Haushalte mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr	150,00 EUR
3.4 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	63,00 EUR
3.5 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	75,00 EUR

4. Kostenfrei

- 4.1 Kinder bis zum 4. Lebensjahr
- 4.2 Inhaber der Ehrenamts-Card des Landes Hessen (mit Nachweis)
- 4.3 Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung
(Merkzeichen „B“ im Ausweis)
- 4.4 Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Niedernhausen inkl. des Löschverbands Oberseelbach-
Lenzhahn sowie die ehrenamtl. Aktiven des 1. Betreuungszuges des
Rheingau-Taunus-Kreises am Standort Niedernhausen (mit Nachweis)
Eintritt frei

§ 2

1. Vorverkauf

1.1 Dauerkarten und Zehnerkarten können vor Beginn der Badesaison in der Gemeindeverwaltung erworben werden.

1.2 Für Dauerkarten für Personen **mit Hauptwohnsitz in Niedernhausen** werden folgende Entgelte erhoben (Nachlass von 20 %):

1.2.1 Erwachsene	88,00 EUR
1.2.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	40,00 EUR
1.2.3 Für Haushalte mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr	120,00 EUR
1.2.4 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	50,00 EUR
1.2.5 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	60,00 EUR

1.3 Für Dauerkarten für Personen **mit Wohnsitz außerhalb von Niedernhausen** werden folgende Entgelte erhoben (Nachlass von 10 %):

1.3.1 Erwachsene	99,00 EUR
1.3.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	45,00 EUR
1.3.3 Für Haushalte mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr	135,00 EUR
1.3.4 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	57,00 EUR
1.3.5 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	68,00 EUR

1.4 Für Zehnerkarten für Personen **mit Hauptwohnsitz in Niedernhausen** werden folgende Entgelte erhoben (Nachlass von 20 %):

1.4.1 Erwachsene	32,00 EUR
1.4.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	12,00 EUR
1.4.3 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	16,00 EUR
1.4.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	20,00 EUR

1.5 Für Zehnerkarten für Personen **mit Wohnsitz außerhalb von Niedernhausen** werden folgende Entgelte erhoben (Nachlass von 10 %):

1.5.1 Erwachsene	36,00 EUR
1.5.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	13,50 EUR
1.5.3 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	18,00 EUR
1.5.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	22,50 EUR

1.6 Die Vorverkaufszeiten werden jährlich durch den Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

2. Familienkarten

Familienkarten werden als Dauerkarten an Haushalte mit Kindern (mit gleichem Wohnsitz) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgegeben, die einen entsprechenden amtlichen Nachweis vorlegen.